

ZUSAMMENFASSUNG

Männlich geprägte Parteistrukturen, vorherrschende Geschlechterstereotype und sozialstrukturelle Ungleichheiten gehören zu den Ursachen einer strukturellen Benachteiligung von Frauen in der deutschen wie türkischen Politik, die durch Mehrheitswahlelemente verstärkt werden. Sie hat sowohl im Bundestag, allen deutschen Landesparlamenten als auch der Großen Nationalversammlung der Türkei eine Unterrepräsentanz weiblicher Mandatsträgerinnen zur Folge.

Als Reaktion auf diese Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten wird in Deutschland und der Türkei vorgeschlagen, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis durch Paritätsgesetze zu bewirken. Diese Paritätsgesetze verpflichten politische Parteien dazu, ihre Wahllisten zu einem bestimmten Anteil, zumeist jeweils zur Hälfte mit Männern und Frauen zu besetzen. Paritätsgesetze existieren in etlichen Staaten und unterscheiden sich zum Teil stark. Kommen Wahllisten zum Einsatz, können Parteien dazu verpflichtet werden, jeweils abwechselnd eine Frau und einen Mann auf ihrer Liste aufzustellen (Reißverschlussprinzip) oder einen bestimmten Anteil je eines Kandidatenblocks mit Frauen zu besetzen (Blockbildung). Bei Direktwahlen können Parteien entweder in vergrößerten Wahlkreisen dazu angehalten werden, je einen Mann und eine Frau, die beide zugleich gewählt werden sollen, pro Wahlkreis zu nominieren (Tandem), oder aber die Größe der Wahlkreise bleibt unangetastet, die Parteien müssen dennoch je Wahlkreis zwei Personen verschiedenen Geschlechts nominieren, sodass es an den Wählern liegt, ob sie dem männlichen oder dem weiblichen Wahlvorschlag einer Partei folgen (Mehrpersonenliste).

Erste Paritätsgesetze in Thüringen und Brandenburg wurden durch die dortigen Landesverfassungsgerichte für verfassungswidrig erklärt. Ein Gesetzentwurf der Republikanischen Volkspartei (CHP) wurde im türkischen Parlament abgelehnt. Ein vergleichender Blick offenbart, dass die Diskussion um die Kompatibilität starrer Geschlechterquoten mit einer liberalen Demokratie keine deutsche Eigenheit ist. Überraschend insbesondere für ausländische Beobachter ist aber, dass sie jedenfalls in Deutschland so spät geführt und dort auch noch von einer ablehnenden Meinung dominiert wird.

Weder gebietet noch verbietet das Demokratieprinzip der deutschen und türkischen Verfassungen die Verabschiedung eines Paritätsgesetzes. Vielmehr

entspricht es dem Bild der Verfassung als bloße Rahmenordnung, dass es dem Gesetzgeber gestattet ist, die im Grundgesetz und der türkischen Verfassung nicht näher bestimmten Einzelheiten der repräsentativen Demokratie durch Gesetz auszugestalten, selbstredend ohne sie faktisch abzuschaffen. Dabei genügt es, die weiterhin als monistisch verstandene Repräsentation mit einem pluralistischen Verständnis anzureichern. Da es mitunter nachvollziehbare politische Argumente dafür gibt, dass Paritätsregelungen die Qualität der parlamentarischen Deliberation und Demokratie steigern könnten, kommt das Demokratieprinzip selbst als Beeinträchtigungen anderer Verfassungsgüter rechtfertigender Verfassungsinhalt in Betracht. Denn es genügt, dass die Optimierung der Demokratie ein legitimer Zweck von Verfassungsrang ist. Die freie Entscheidung darüber, ob er den Argumenten pro Parité folgt, liegt bei dem Gesetzgeber, dessen Entscheidungsspielraum sowohl durch das deutsche Bundesverfassungsgericht als auch das Verfassungsgericht der Türkei immer wieder zu Recht unterstrichen wird. Das türkische Verfassungsgericht hat den Spielraum des Gesetzgebers insbesondere im Bereich der Wahlsystemgestaltung betont und bislang von einer vertieften Prüfung wahlrechtlicher Regelungen abgesehen.

Es kann nicht geleugnet werden, dass Paritätsgesetze in einem gewissen Konflikt mit einem streng formellen Verständnis der Wahlgrundsätze und der Gleichheitsrechte beziehungsweise des türkischen Gleichheitsprinzips stehen. Ob man Parité als mit dem Gleichheitsgedanken vereinbar ansieht, hängt maßgeblich davon ab, ob man ein formelles oder materielles Gleichheitsverständnis vertritt. Doch nicht nur existieren mit Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 der türkischen Verfassung Bestimmungen, die den Staat dazu verpflichten, darauf hinzuwirken, die faktische Ungleichheit der Geschlechter in der Gesellschaft zu überwinden. Insbesondere das türkische Verfassungsgericht hat in der Vergangenheit mehrfach angedeutet, seinen Entscheidungen ein materiell geprägtes Gleichheitsverständnis zu Grunde zu legen.

Paritätsgesetze sind, eine verhältnismäßige Ausgestaltung vorausgesetzt, weder verfassungs- noch verfassungsidentitätswidrig. Zu denken ist an Stellschrauben wie die Höhe der Quote, Ausnahmetatbestände, Übergangsregelungen, zeitliche Geltungsbegrenzungen, die Art der Sanktion sowie Härtefallklauseln für Einzelfälle.